



Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Frau
Karin Wagner
Schicklerstraße 51
16225 Eberswalde

Der Bürgermeister

Dezernat I
Rechts- und Personalamt

Bearbeiter
Herr Müller

Telefon
(0 33 34) 64 – 300
Telefax
(0 33 34) 64 – 309

Hausanschrift
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

e-Mail
s.mueller@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Sparkasse Barnim
IBAN:
DE97170520002510010002
BIC: WELADED1GZE

Datum 23.01.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen I/30-Mü-2017

Betrifft Ihre Anfrage im ABPU vom 12.09.2016

Sehr geehrte Frau Wagner,

ich komme zurück auf Ihre oben benannte Anfrage und beziehe mich auf das Gespräch mit Herrn Müller vom 24.01.2017.

Meine Antwort stützt sich auf das Sitzungsprotokoll, welches mir vorliegt.

Ihre Anfrage bezieht sich auf die Seiten 20 und 21 des Vergabeberichts der Stadt Eberswalde für das Jahr 2015, welche sich mit den Vergaben nach VOL befassen, die im Wege der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe durchgeführt worden sind.

- 1.) Sie fragen, ob es sich bei den auf den Seiten 20 und 21 genannten Auftragswerten für die Vergaben nach VOL (beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe) um wiederkehrende Jahressummen handelt.

Nach Durchsicht der Vergabeunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass dies nicht der Fall ist. Es handelt sich **nicht** um wiederkehrende Jahressummen.

- 2.) Sie fragen weiterhin, warum die Verwaltung sich bei den auf den Seiten 20 und 21 aufgeführten Vergaben im Anwendungsbereich der VOL für die Vornahme einer Beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe entschieden hat.

Nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) besteht die Möglichkeit, bis zu einem Auftragswert in Höhe von 100.000,- EUR netto eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe durchzuführen. Auch insoweit gilt selbstverständlich der Grundsatz, dass die öffentlichen Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 Satz 1 KomHKV).

Nach Punkt 4 Absatz 6 der Beschaffungsordnung VOL/A (Dienstanweisung 10 -08) der Stadt Eberswalde, welche bei der Bearbeitung von Vergaben verbindlich zu beachten ist, sollen die Ämter auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 KomHKV im Rahmen einer wirtschaftlichen Durchführung der Beschaffungsverfahren die Möglichkeiten der beschränkten und freihändigen Vergabe prüfen und nutzen.

- 3.) In Ihrer Anfrage weisen Sie darauf hin, dass beschränkte Ausschreibungen durchgeführt worden sind, obgleich nach Ihrer Einschätzung die Schwellenwerte überschritten gewesen seien. In diesem Zusammenhang sprechen Sie die auf Seite 20 des Vergabeberichts aufgeführte Vergabe des Amtes 83 (Zoo) an. Hier liege der Auftragswert nur sehr knapp unterhalb des Schwellenwerts, was bei der Erstellung der Kostenkalkulation nur sehr schwer absehbar gewesen sein könne.

Bei den auf den Seiten 20 und 21 des Vergabeberichts angegebenen Auftragswerten handelt es sich um die Brutto-Auftragswerte, wohingegen § 30 KomHKV den Netto-Auftragswert ohne Umsatzsteuer zugrunde legt.

Bei den Ausschreibungen des Amtes 15/32, 41 und 83 (Seite 20 des Vergabeberichts) liegt der Auftragswert ohne Umsatzsteuer jeweils unter 100.000,- EUR. Bei der Ausschreibung des Amtes 41 („Kulturkalender, Grafik, Druck, Vertrieb für 3 Jahre 2016 – 2018“) beträgt der Bruttoauftragswert für 3 Jahre insgesamt 68.448,24, da es sich nicht um wiederkehrenden Jahressummen handelt, die zu addieren wären. Bei der Ausschreibung von Amt 83 („Separatüberwachung Zoo für 2016“) liegt der Auftragswert mit Umsatzsteuer bei 96.112,40 EUR und der Netto-Auftragswert in Höhe von 80.766,72 EUR. Die Wertgrenze des § 30 Abs. 3 KomHKV ist deshalb unterschritten, mit der Folge, dass eine beschränkte Vergabe oder eine freihändige Vergabe zulässig waren.

Auch bei den auf Seite 21 des Vergabeberichts genannten freihändigen Vergaben ist jeweils die Wertgrenze des § 30 Abs. 3 KomHKV unterschritten. Lediglich bei der Ausschreibung von Amt 40 („Essensversorgung Kitas vom 01.01.2016 bis zum 31.03.2016“) ist dies nicht der Fall. Bei dieser Vergabe handelte es sich um eine Interimsvergabe auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 VOL/A, nachdem eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren aufgehoben werden musste. Mit der Vergabe der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.03.2016 ist die Zeit bis zum Vorliegen eines endgültigen Ergebnisses einer wiederholten europaweiten Ausschreibung im nicht offenen Verfahren überbrückt worden. Es stand lediglich ein leistungsbereiter Anbieter zur Verfügung.

Bei der Ausschreibung von Amt 41 („Betreibung Weihnachtsmarkt 2015 – 2019“) deckt die genannte Auftragssumme den Gesamtzeitraum ab, es handelt sich wie oben bereits erwähnt, nicht um wiederkehrende Jahressummen.

- 4.) Schließlich bitten Sie um Auskunft, wer in der Verwaltung der Stadt Eberswalde für die Bearbeitung der Vergaben zuständig ist und wer bei Ausnahmen im Vergabeverfahren Regelungen trifft.

In der Verwaltung der Stadt Eberswalde ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vergaben verbindlich durch die Dienstanweisung 10-08 „Beschaffungsordnung VOL/A“ geregelt.

Hiernach ist das Sachgebiet Zentrale Dienste des Hauptamts als zentrale Beschaffungsstelle für die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bestimmt. Die Sachgebietsleiterin ist zugleich die Leiterin der zentralen Beschaffungsstelle. Die zentrale Beschaffungsstelle ist für die

verwaltungstechnische Abwicklung von öffentlichen Ausschreibungen einschließlich offener Verfahren oberhalb des Schwellenwertes, für beschränkte Ausschreibungen mit Teilnehmerwettbewerb ohne Rücksicht auf den Auftragswert sowie für freihändige Vergaben, beschränkte und öffentliche Ausschreibungen nach § 3 VOL/A ab einem Auftragswert von 25.000,- EUR zuständig. Vergaben unter einem Auftragswert in Höhe von 25.000,- EUR können eigenständig durch die jeweiligen Fachämter durchgeführt werden. Diese können sich alternativ der zentralen Vergabestelle bedienen. Die Fachämter der Stadtverwaltung unterliegen den Vorgaben der Dienstanweisung Beschaffungsordnung VOL/A in gleicher Weise wie die zentrale Beschaffungsstelle.

Das vorstehend Gesagte ergibt sich aus Punkt 4, Absätze 4 bis 6 der Beschaffungsordnung VOL/A. Die einzelnen Bearbeitungsschritte bei der verwaltungstechnischen Abwicklung der Vergabeverfahren und die jeweils verantwortlichen Stellen bzw. Personen sind detailliert in Punkt 7 der Beschaffungsordnung VOL/A geregelt. Schließlich ist bei allen Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,- EUR eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zwingend vorgeschrieben.

Die Darstellung des genauen Ablaufs der Bearbeitungsschritte würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen.

Bitte zögern Sie nicht, mich anzusprechen, falls Sie ergänzende Fragen haben oder einzelne Aspekte Ihrer Anfrage mit diesem Schreiben noch nicht ausreichend beantwortet sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Stibane
Verwaltungsdezernentin